



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn
Vorsitzenden der Länderkommission
Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
165185 Wiesbaden

Datum 28. Mai 2024
Aktenzeichen SM55-5454-12/1/24
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Diagnostik und Suchttherapie
Heidelberg am 28. November 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 25. März 2024, mit dem Sie den Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle im Maßregelvollzug (MRV) Heidelberg übersenden, danke ich Ihnen.

Den differenzierten Bericht der Nationalen Stelle, für den sich auch die Klinik bedankt, schätzen wir zur Verbesserung der Arbeit der Forensischen Kliniken im Land sehr. Zu den im Bericht angeführten Beobachtungen, Feststellungen und Empfehlungen sowie den weiteren Vorschlägen zur Verbesserung der Unterbringungssituation nehme ich unter Einbeziehung der Stellungnahme der Klinik für Forensische Diagnostik und Suchttherapie Heidelberg gerne im Folgenden Stellung.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle hat festgestellt, dass erfreulicherweise die Möglichkeit der Videotelefonie für die untergebrachten Personen besteht und regt an, dass diese nicht auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet werden sollte. Die Klinik hat dies aufgegriffen und zwischenzeitlich umgesetzt.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



C Feststellungen und Empfehlungen

I Ungeeignete räumliche Gegebenheiten

Es handelt sich bei der Nutzung des instandgesetzten Gebäudes um eine zeitlich befristete Übergangslösung. Unbestritten ist, dass der Bau den therapeutischen Anforderungen einer modernen forensisch-psychiatrischen Klinik nicht uneingeschränkt entspricht. Das war auch eines der Hauptargumente für den Neubau einer Klinik in Schwäbisch Hall mit 100 Behandlungsplätzen, deren Inbetriebnahme bis Mitte 2025 geplant ist, und die die Nutzung des Gebäudes in Heidelberg ablöst. Die Befristung der Gebäudenutzung ist zudem mit der Stadt Heidelberg vertraglich verbindlich geregelt.

Ungeachtet der begrenzten Nutzungsdauer des Gebäudes werden weitere Maßnahmen ergriffen, um den Patienten einen weitgehend normalen Klinikaufenthalt zu ermöglichen. So wird von der Klinik die Anbringung von Vorhängen geprüft, so dass im Sommer Sonnen- und Lichteinfall reguliert werden können. Auch wird die Nutzung weiterer Räume in den verfügbaren Gebäuden unter Beachtung baurechtlicher Vorgaben sowie die Einrichtung von Mobilbauten geprüft, um noch weitere Flächen für gemeinschaftliche Aktivitäten zu schaffen.

II Doppelbelegung mit Stockbetten

Der bundesweit starke Zuweisungsanstieg der letzten Jahre stellt derzeit alle baden-württembergischen Maßregelvollzugskliniken vor Herausforderungen. Ausführlich habe ich zu den Hintergründen und den zahlreichen Maßnahmen, auch zu den im Bau befindlichen neuen Gebäuden, in der Stellungnahme zum Besuch der Nationalen Stelle im MRV Emmendingen Stellung genommen. Wir sind unverändert mit Hochdruck darum bemüht, die Belegungssituation in den Kliniken wieder zu verbessern. Um die stark gestiegene Zahl der gerichtlich zugewiesenen Patientinnen und Patienten unterzubringen, musste in allen Kliniken in rechtlich zulässigem Rahmen verdichtet werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten war dies in Heidelberg teilweise nur durch eine Mehrfachbelegung der Zimmer möglich. Sofern die Aufstellung von zwei Einzelbetten den Raum im Zimmer so eingeengt hätte, dass eine sinnvolle bequeme Nutzung wesentlich eingeschränkt wird, sind auch Stockbetten aufgestellt worden. Generell geht es um wenige Einzelfälle, die Nutzung von doppelt belegten Zimmern erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Patienten dies auch wünschen.

III Personalsituation

1. Therapeutische Angebote

Es steht außer Frage, dass auch im Rahmen der Clearing-Funktion der Klinik multimodale Behandlungsangebote unterbreitet werden. Zurecht stellt die Nationale Stelle fest, dass die Ergotherapie-Stelle trotz mehrfacher Ausschreibung nicht besetzt werden konnte. Die Klinik versucht weiterhin mit Hochdruck, hierfür eine Lösung zu schaffen. So wurde die Stellenausschreibung weiter gefasst. Aktuell finden Gespräche für ein kreativtherapeutisches Angebot mit einem Bewerber statt. Der Besuch einer Arbeitstherapie ist therapeutisch erst nach absolvierter Eingangsphase im späteren Behandlungsverlauf eingeplant und wird nach Verlegung in die weiterbehandelnde Klinik aufgenommen. Die Klinik hat anstelle der Ergotherapie andere tagesstrukturierende Angebote verstärkt, so im Bereich der Milieuthherapie, in Form von Gruppenaktivitäten, mit Kreativangeboten und Entspannungstherapie.

2. Externer Sicherheitsdienst

Ein respektvoller Umgang mit Patienten ist eine wesentliche Grundlage im stationären Behandlungssetting. Die Nationale Stelle empfiehlt, dass externe Sicherheitsmitarbeitende nicht im täglichen Stationsleben involviert sein sollen. Sollte ein punktueller Einsatz unabdingbar sein, sollen eine grundlegende und regelmäßige Schulung sowie eine fundierte Einarbeitung im Umgang mit untergebrachten Personen sichergestellt werden.

Da die Klinik landesweit als Aufnahmeeinrichtung für nach § 64 StGB gerichtlich untergebrachte Personen zuständig ist, steht neben etwa der Abklärung der Behandlungsbereitschaft und -fähigkeit, der psychiatrischen Diagnostik und Förderung der Therapiemotivation der für die Eingangsphase typische Sicherungsauftrag deutlicher im Vordergrund, als dies nach bereits erzielten Therapiefortschritten in der Regel noch erforderlich und angezeigt ist. Entsprechend ist in dieser MRV-Klinik der Einsatz eines Sicherheitsdienstes konzeptionell verankert. Soweit es zu Beschwerden zu Umgangsformen und Umgangston von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes von gekommen war, wurde ein Austausch nicht geeigneter Mitarbeitender veranlasst. Seit März dieses Jahres wird durch verstärkte Einstellung von Pflege-Mitarbeitenden das zahlenmäßige Verhältnis von Security-Mitarbeitenden zu pflegerisch-therapeutisch

Tätigen schrittweise zugunsten der letztgenannten verschoben, so dass der Sicherheitsdienst perspektivisch ausschließlich für sicherheitsrelevante Tätigkeiten wie Begleitungen, Durchsuchungen oder Kontrollen eingesetzt wird.

Aufklärungs- und Schulungsgespräche durch die medizinisch-therapeutischen und die pflegerischen Leitungen wurden intensiviert. Auch werden fortlaufend weitere Schulungen für Bestands- und neue Mitarbeitende aufgelegt.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Die Nationale Stelle thematisiert, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Zu Recht weist die Nationale Stelle auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hin, wonach Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. In Baden-Württemberg ist die Zulässigkeit von mit Entkleidung verbundenen Durchsuchungen in §§ 50 Absatz 1 Satz 3 PsychKHG in Verbindung mit 64 Absatz 2 und 3 JVollzGB III geregelt. Die Vornahme einer solchen Durchsuchung ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug im Einzelfall zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Nach § 64 Absatz 3 JVollzGB III kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können. Die gesetzliche Grundlage für diese generelle Anordnungsmöglichkeit ist auch durch das im Besuchsbericht der Nationalen Stelle angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in Frage gestellt worden. Beanstandet wurde vielmehr, dass die Anordnung der Anstaltsleitung den Vollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit einräumte, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war die Durchsuchung nach Besuchskontakten zu Angestellten eines Gerichts und zur Polizei erfolgt.

Bei der Umsetzung der Anordnung der Anstaltsleitung kommt der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes somit wesentliche Bedeutung zu. Es ist daher unum-

gänglich, dass die Anstaltsleitungen entsprechend der Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen entsprechender genereller Anordnungen den Vollzugsbediensteten die Möglichkeit einräumen, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist.

Wir haben die Klinik dementsprechend auch von hiesiger Seite gebeten, in den internen Anweisungen klarzustellen, dass mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchungen nur unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hin erfolgen und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert werden, dass die Möglichkeit besteht, hiervon in Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch die untergebrachten Personen sehr unwahrscheinlich ist.

Die Klinik hat mitgeteilt, dass die Anregungen der Nationalen Stelle zwischenzeitlich vollständig umgesetzt wurden.

V Fixierung

Die Nationale Stelle weist anhand eines Gesprächs über das Vorgehen im Falle einer Fixierung darauf hin, dass fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches und pflegerisches Personal überwacht werden müssen und eine optisch-elektronische Beobachtung dieser Anforderung nicht entspricht.

Landesgesetzlich ist in § 49 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 PsychKHG geregelt, dass bei Fixierungen grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten ist.

Die Klinik hat mitgeteilt, dass dort bislang eine Fixierung nicht erforderlich war, der organisatorische Ablauf aber auf die Rückmeldung hin bereits entsprechend abgeändert wurde.

VI Hausordnung

Der Hinweis der Nationalen Stelle, dass Patienten jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben sollen und diese daher auch in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden soll, wurde bereits aufgegriffen. Derzeit erfolgt die schriftliche Übersetzung in die folgenden Sprachen: russisch, türkisch, arabisch und englisch. Zudem hat die Klinik zugesichert, eine Übersetzung in weitere Sprachen bei Notwendigkeit vor Ort zu veranlassen.

VII Kameraüberwachung

1. Einsicht in den Toilettenbereich

Die Klinik hat zwischenzeitlich umgesetzt, dass im kameraüberwachten Krisenraum der Toilettenbereich in Gänze verpixelt dargestellt und damit nicht mehr erkennbar abgebildet wird.

2. Sichtbarkeit der Kamera

Entsprechende Piktogramme wurden zwischenzeitlich erstellt und angebracht, über die laufende Kameraüberwachung wird auch mündlich informiert.

VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, mit Blick auf den Eingriff in die Intimsphäre neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, ist von der Maßregelvollzugsklinik aufgegriffen worden. Als Alternative wird mittlerweile eine Markersubstanz vorgehalten und die Durchführbarkeit von weiteren Methoden der Probengewinnung (Kapillarblut, Abstriche von der Mundschleimhaut) gegenwärtig evaluiert.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Aus Sicht der Nationalen Stelle wäre im Außenbereich mit gepflegtem Sportplatz zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen für Patienten und Mitarbeitende die Überdachung eines Teilbereiches wünschenswert. Die Klinik hat dies zum Anlass genommen, durch die Abteilung Bau & Technik die Aufstellung einer festen Überdachung zu prüfen. Dabei gilt es, denkmalschutzrechtliche Auflagen zu berücksichtigen.

II Zeitliche Orientierung

Die Anregung, bei einer Unterbringung im Krisenraum dauerhaft dort die Uhrzeit einsehbar zu machen, wurde von der Klinik unmittelbar aufgegriffen. Es wird bei Belegung des Raums eine Uhr in Sichtweite bereitgestellt.

Erneut ist es mir ein ausdrückliches Anliegen, Ihnen und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter für ihre engagierte und wichtige Arbeit zu danken. Anhand der konstruktiven Rückmeldungen ergeben sich wertvolle Impulse für Verbesserungen bei der Gestaltung der Unterbringung im Spannungsfeld von Besserung und Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen